

## **BGer 4D 66/2022 vom 17. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_66\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_66_2022)

FR: TF 4D 66/2022 du 17 février 2023

IT: TF 4D 66/2022 del 17 febbraio 2023

### **Regeste**

Mietvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, | Vertragsrecht

### **Volltext**

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 17.02.2023 4D 66/2022 (4D\_66/2022) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 17.02.2023 4D 66/2022 (4D\_66/2022) Tribunale federale I Corte di diritto civile 17.02.2023 4D 66/2022 (4D\_66/2022)

Mietvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D\_66/2022 Urteil vom 17. Februar 2023 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Jametti, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Mathis Zimmermann und Rechtsanwältin Bettina Diggelmann, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Mietvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 15. November 2022 (LF220089-O/U). In Erwägung, dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. November 2022 erhob; dass der Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2022 aufgefordert wurde, spätestens am 16. Januar 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen; dass dem Beschwerdeführer, da der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht eingegangen war, mit neuer Verfügung vom 24. Januar 2023 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 6. Februar 2023 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde ( Art. 62 Abs. 3 BGG ); dass diese Verfügung als Gerichtsurkunde an die in der Beschwerdeschrift angegebene Adresse des Beschwerdeführers versandt und von der Post nach Ablauf der Abholfrist als nicht abgeholt an das Bundesgericht zurückgesandt wurde. dass diese Verfügung nach Art. 44 Abs. 2 BGG als zugestellt gilt; dass der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ); dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG ); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Februar 2023 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Jametti Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.